

Satzung über die Nutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek in Friedrichstadt (Nutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel

Die Stadtbibliothek der Stadt Friedrichstadt ist eine öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie bietet Menschen, unabhängig von ihrer Bildung, ihrer kulturellen Herkunft und ihrem sozialen Status, einen freien Zugang zu Wissen und Informationen. Sie dient der Leseförderung, der Aus- und Weiterbildung sowie der kulturellen Freizeitgestaltung. Die Stadtbibliothek mit zugehörigem Lesegarten ist zudem kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung im Stadtgebiet und Teil der Stadtgesellschaft.

§ 2 Allgemeines

- 1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.
- 2) Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen. Für Kinder unter sechs Jahren können die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter Bücher und Medien entleihen

§ 3 Anmeldung

- 1) Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich persönlich unter der Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines gültigen Reisepasses oder eines anderen amtlichen Ausweisdokumentes mit Meldebescheinigung an.
- 2) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre benötigen zudem die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters inklusive eines gültigen Ausweisdokumentes.
- 3) Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertretung erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

§ 4 Bibliotheksausweis

- 1) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin oder jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt.
- 2) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie jeder Wohnungswechsel oder Namenswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

- 3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertretung haftbar.
- 4) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- 5) Eine vorzeitige Rückgabe des Leseausweises führt nicht zur Erstattung von bereits gezahlten Benutzungsgebühren.

§ 5 **Benutzung**

- 1) Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung u. a.) ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2) In der Regel werden Bücher und Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen.
- 3) Die Stadtbibliothek Friedrichstadt hat die Möglichkeit, die Anzahl der Ausleihen zu beschränken.
- 4) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- 5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf durch die Benutzerin oder den Benutzer telefonisch, per E-Mail oder Onlinezugang über das passwortgeschützte Benutzerkonto maximal dreimal verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist bzw. nicht generell von der Verlängerung ausgeschlossen ist.
- 6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 7) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung einer Gebühr vorgemerkt werden.
- 8) Für die Nutzung der durch die Stadtbibliothek angebotenen digitalen Dienstleistungen Dritter gelten die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.
- 9) Bei der Anmeldung steht jeder Benutzerin und jedem Benutzer der gesamte Bestand zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet mit Ausnahme der über die FSK und USK altersbeschränkten Medien nicht statt.
- 10) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Haushalt eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 6 **Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken beschafft werden. Dies geschieht gegen Zahlung einer Gebühr im Sinne des § 12 und die Medien werden nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt.

§ 7 **Behandlung der Medien**

§ 7

Behandlung der Medien

- 1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen.
- 2) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 3) Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertretung schadenersatzpflichtig. Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungszeitwert.
- 4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin oder dem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten oder technischen Gegebenheiten der entliehenen Medien entstehen.
- 5) Benutzerinnen und Benutzer sind angehalten, die Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit zu überprüfen, da sie bei unvollständiger Rückgabe haftbar gemacht werden.

§ 8

Aufsichtspflicht

- 1) Die Aufsichtspflicht für minderjährige Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek liegt jederzeit ausschließlich bei den jeweiligen Erziehungsberechtigten oder den von ihnen beauftragten Aufsichtspersonen.
- 2) Die Bibliothek sowie deren Mitarbeitende übernehmen keine Aufsichtspflicht für Minderjährige, auch nicht während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Bibliothek oder bei der Nutzung der Angebote.
- 3) Bei Verstößen gegen diese Regelung oder bei Vorfällen, die eine Gefährdung von Personen oder Sachen darstellen, behält sich die Bibliothek vor, die Erziehungsberechtigten zu informieren und gegebenenfalls die Polizei einzuschalten.
- 4) Bei Besuchen von Kindertageseinrichtungen, Schulen oder sonstigen Einrichtungen verbleibt die Aufsichtspflicht während des gesamten Aufenthalts in der Bibliothek bei den begleitenden pädagogischen Fachkräften bzw. Aufsichtspersonen der jeweiligen Einrichtung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Bibliothek oder deren Mitarbeitende erfolgt nicht.

§ 9

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10

Benutzung und Haftung der Internetarbeitsplätze

- 1) Es stehen Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung. Der Zugang zu diesen Internetplätzen wird durch das Bibliothekspersonal geregelt. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internetnutzung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Datum und Dauer der Internetnutzung zu erheben und zu speichern.
- 2) Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzwerkkonfigurationen vorzunehmen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme aus dem Netz oder von selbst mitgebrachten Datenträgern zu installieren und eigene Datenträger an den Geräten der Stadtbibliothek zu nutzen.
- 3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin oder dem Benutzer durch die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien oder Datenträger entstehen. Die Stadtbibliothek haftet auch nicht für Schäden, die der Benutzerin oder dem Benutzer durch Datenmissbrauch durch Dritte entstehen.
- 4) Die Stadtbibliothek garantiert nicht, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, die Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden.
- 5) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Strafgesetzbuches und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Inhalte Gewalt verherrlichender, pornografischer und/oder rassistischer Art dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden.
- 6) Das Herunterladen von Standard-Software und Betriebssystemen ist untersagt.
- 7) Die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten der Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien entstehen, zu übernehmen.
- 8) Mit der Nutzung der Internetarbeitsplätze erklärt sich die Benutzerin oder der Benutzer mit diesen Benutzungs- und Haftungsregelungen einverstanden. Gleichzeitig stimmt sie oder er zu, dass die Stadtbibliothek, um Schadensersatzforderungen und Haftungsansprüche abzuweisen, die unter § 11 genannten Daten erheben darf.
- 9) Ein selbstständiges Arbeiten im Internet wird vorausgesetzt, eine ständige Betreuung durch die Mitarbeitenden der Stadtbibliothek kann nicht gewährleistet werden.

§ 11

Verarbeitung Person bezogener Daten

- 1) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung die für die Benutzung der Stadtbibliothek erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, verarbeiten und nutzen. Dies sind insbesondere:
 - a. Name, Vorname
 - b. Anschrift
 - c. Geburtsdatum
 - d. Bei Minderjährigen Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter
 - e. Nummer und Gültigkeitszeitraum des Benutzerausweises
 - f. Informationen über die entliehenen Medien und die jeweiligen Ausleihzeiten
 - g. Vorbestellungen
 - h. Mahnungen

- k. Anschrift des Zweitwohnsitzes, sofern sich dieser in Friedrichstadt und Umgebung befindet und für den Schriftverkehr genutzt werden soll
 - l. Informationen zu Bestellungen über Fernleihe
 - m. Anzahl der im laufenden Jahr ausgeliehenen Medien
 - n. Anschrift des Zweitwohnsitzes, sofern sich dieser in Friedrichstadt und Umgebung befindet und für den Schriftverkehr genutzt werden soll
 - o. Informationen zu Bestellungen über Fernleihe
- 2) Die Stadtbibliothek Friedrichstadt setzt für ihre Organisation die elektronische Datenverarbeitung ein und speichert diese auf den Servern von LMSCloud. Hierzu werden die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet.
 - 3) Die personenbezogenen Daten der Benutzerinnen und Benutzer werden spätestens acht Jahre nach Ablauf des Benutzerausweises gelöscht, sofern keine Gebühren- oder sonstige Forderungen ausstehen. Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.
 - 4) Bei Internetnutzung über die Internet-Arbeitsplätze werden folgende Daten gespeichert: Die aufgerufenen Internetseiten, die Nutzerin bzw. der Nutzer, das Datum sowie Uhrzeit und Dauer der Internetnutzung. Die Daten werden spätestens nach Ablauf eines Jahres gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung werden die darauf bezogenen Daten länger gespeichert.
 - 5) Mit gültigem Bibliotheksausweis besteht die Möglichkeit, passwortgeschützte digitale Angebote, wie z.B. die Onleihe zwischen den Meeren und das Hörbuch-Angebot von Overdrive zu nutzen, die über den Online-Katalog der Stadtbibliothek zugänglich sind. Bei Anmeldung bei dem jeweiligen Angebot wird automatisch an den Anbieter übermittelt, ob das verwendete Kunden-Login gültig ist.
 - 6) Bei Entstehung von Mahngebühren oder sonstigen Forderungen nach dieser Satzung werden die für die Bearbeitung der Zahlungen erforderlichen Daten an den Fachbereich Finanzen beim Amt Nordsee-Treene übermittelt.
 - 7) Sofern zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendig, darf sich die Stadtbibliothek Daten von Dritten übermitteln lassen, insbesondere von den Meldebehörden.
 - 8) Beim Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken sind personenbezogene Daten zum Zwecke der Bestellung anzugeben. Damit erklärt sich die Benutzerin oder der Benutzer einverstanden.

§ 12 Gebühren

- 1) Die Stadtbibliothek stellt als Einrichtung der Stadt Friedrichstadt Bücher und andere Medien zur Verfügung. Für das Entleihen dieser ist eine Gebühr zu entrichten.

a) **Benutzungsgebühren**

Die Gebühr dient dem Erhalt des bestehenden Angebots der Bibliothek.

		Euro
Familienkarten (Zur Familie zählen die direkten Angehörigen in einem Haushalt)	Jahresgebühr	25,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	Jahresgebühr	18,00 €

Kurzzeitkarte / Feriengastkarte	Monatsgebühr	4,00 €
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)		Frei

b) Versäumnisgebühren

Die Versäumnisgebühren sind für Kinder und Erwachsene identisch.
Die Gebühren sind auch ohne schriftliche Erinnerung fällig.
Sie gelten pro entliehenem Medium.

	Euro
Nach Beendigung der Leihfrist	1,00 €
14 Tage nach Beendigung der Leihfrist	2,00 €
28 Tage nach Beendigung der Leihfrist	4,00 €
Letzte Mahnung (Durch Einschreiben)	10,00 €

c) Leihverkehrsgebühren

Für die im Leihverkehr entliehenen Medien gelten die oben aufgeführten Versäumnisgebühren

		Euro
Beschaffung von Medien aus dem regionalen Leihverkehr der Öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein	Pro Medium	1,00 €
Beschaffung von Medien aus dem überregionalen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland	Pro Medium	2,00 €
Benachrichtigung (telefonisch, per E-Mail oder schriftlich)		1,00 €
Letzte Mahnung (Durch Einschreiben)		10,00 €

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungen über die Benutzung der Stadtbücherei in Friedrichstadt vom 27.03.2018, die Gebührenordnung für die Stadtbücherei Friedrichstadt vom 27.03.2018 sowie die Benutzungsordnung für die öffentlichen Internetplätze in der Stadtbücherei Friedrichstadt vom 27.03.2018 treten zeitgleich außer Kraft.

Friedrichstadt, den 29.05.2026

Uwe Eisenmann
Der Bürgermeister



Anlage: Hausordnung

Hausordnung der Bibliothek **der Stadt Friedrichstadt**

Die Bibliothek ist ein Ort für alle. Wir sind politisch unabhängig und religiös neutral, es sollen sich alle Menschen sicher und willkommen fühlen. Deswegen bitten wir Sie um rücksichtsvolles Verhalten und einen respektvollen Umgang miteinander. Wenn Sie Hilfe benötigen, sind wir gerne für Sie da.

Mit dem Betreten unserer Bibliothek erklären Sie sich mit folgender Hausordnung einverstanden:

- 1) Die Leitung der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek übertragen werden.
- 2) Deren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen widersetzen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen.
- 3) In den Räumen der Stadtbibliothek haben sich alle Besucherinnen und Besucher so zu verhalten, dass der ungestörte Aufenthalt aller sichergestellt ist. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt in den Räumen der Stadtbibliothek den Erziehungsberechtigten oder den Begleitpersonen. Dies gilt auch bei Veranstaltungen, die für Kinder angeboten werden.
- 4) Damit sich alle Besucherinnen und Besucher willkommen und wohl fühlen, ist in den Räumen der Stadtbibliothek ein respektvoller Umgang miteinander einzuhalten. Körperliche oder psychische Gewalt, Bedrohungen, verbale Belästigungen, Sachbeschädigungen, sexuelle Belästigungen/Übergriffe sowie Diskriminierungen werden in keiner Form geduldet.
- 5) Das Rauchen, der Konsum von Drogen sowie der Verzehr von selbst mitgebrachtem Essen und Trinken sind in den Räumen der Stadtbibliothek untersagt.
- 6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Hunde dürfen nur in ihrer Funktion als Assistenz- oder Therapiehunde mitgebracht werden.
- 7) Bei ansteckenden Krankheiten ist der Besuch der Stadtbibliothek verboten, um andere Nutzerinnen und Nutzer nicht zu gefährden. Dies gilt insbesondere für meldepflichtige Infektionskrankheiten laut Infektionsschutzgesetz.
- 8) Sämtliche Medien der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Jede Benutzerin und jeder Benutzer haftet für die Beschädigung von Medien und allem anderen Bibliotheksgut während der Benutzung. Eine Weitergabe an Dritte ist verboten.
- 9) Gesetzliche Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung von Kopien mit technischen Geräten jeder Art. Für die Verletzung des Urheberrechts haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- 10) Bei Verstößen behält sich die Stadtbibliothek Friedrichstadt das Recht vor, Hausverbote zu erteilen. Straftaten werden sofort zur Anzeige gebracht.
- 11) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Garderobe und Wertsachen.